

Datenschutzreglement

29. April 1991



Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 12, 31, 33 und 37 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 sowie auf Art. 24 der Gemeindeordnung vom 19. Februar 1990 folgendes Reglement:

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986, soweit die Gegenstände gemäss Datenschutzgesetz dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.
Bekanntgabe von Personendaten durch den Einwohnerregisterführer Einzelauskünfte	Art. 2 Der Einwohnerregisterführer gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, das Datum des Zu- und Wegzuges, den Jahrgang, die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie die Sprache einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.
Listenauskünfte	Art. 3 1) ¹ Der Gemeindeschreiber gibt auf Gesuch hin die systematisch geordneten Daten zu ideellen Zwecken bekannt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht. ² Den Bezü gern von Daten in Listenform ist die Weitergabe derselben untersagt.
Aufsichtsstelle	Art. 4 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle über den Datenschutz. Ihre Aufgabe richtet sich insbesondere nach den Artikeln 34 ff des kantonalen Datenschutzgesetzes. ² Anlässlich der Gemeindeversammlung, an der die Verwaltungrechnung der Einwohnergemeinde vorgelegt wird, erstattet die Rechnungsprüfungskommission über ihre Tätigkeit Bericht.
Gebühren	Art. 5 ¹ Die auf das kantonale Datenschutzgesetz und dieses Reglement gestützten Verrichtungen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 gebührenpflichtig. ² Massgebend ist das Gebührenreglement vom 29. April 1996. 1) ³ Gebührenfrei sind: a) Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen, einmal pro Jahr

- b) Einsichtnahme in die eigenen Daten, einmal pro Jahr und Datensammlung
- c) Amtshandlungen gemäss Art. 23 und 24 des kantonalen Datenschutzgesetzes
- d) Einsichtnahme nach Berichtigung falscher bzw. Vernichtung widerrechtlich bearbeiteter Daten
- e) Sperrung der eigenen Daten.

Inkrafttreten

Art. 6

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach Genehmigung dieses Reglements durch die Justizdirektion des Kantons Bern.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 29. April 1991.

Oberhofen am Thunersee, 29. April 1991

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN AM THUNERSEE
Präsident

Sekretär

sig. Chr. Brönnimann

sig. W. Bürki

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Oberhofen am Thunersee bescheinigt, dass vorstehendes Reglement in der Zeit vom 5. April 1991 bis 22. Mai 1991 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage und die Einsprachefrist wurden im Amtsblatt des Kantons Bern vom 28. März 1991 und im Thuner Amtsanzeiger vom 4. und 18. April 1991 bekannt gemacht. Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingereicht worden.

Oberhofen am Thunersee, 5. Juni 1991

Der Gemeindeschreiber

sig. W. Bürki

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Dezember 1997

Art. 3 neu und Ergänzung von Art. 5.2 (*kursiver Hinweis 1*)

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 1997.

Oberhofen am Thunersee, 1. Dezember 1997

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN

Präsident

Sekretär

Chr. Brönnimann

W. Bürki

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Oberhofen am Thunersee bescheinigt, dass vorstehendes Reglement in der Zeit vom 7. November 1997 bis 22. Dezember 1997 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt wurde. Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingereicht worden.

Oberhofen am Thunersee, 8. Januar 1998

Gemeindeschreiber

W. Bürki